

## **Vereinbarung über die Bewirtschaftung und Abrechnung des Limburg-Dürkheimer Waldes**

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz – Landesforsten Rheinland-Pfalz –,  
vertreten durch den Leiter des Forstamts Bad Dürkheim,  
Kaiserslauterer Straße 343, 67098 Bad Dürkheim,  
Herrn Forstdirektor Frank Stipp,  
nachstehend „Land“ genannt,

und

der Stadt Bad Dürkheim,  
vertreten durch die Bürgermeisterin, Mannheimer Straße 24, 67098 Bad Dürkheim,  
Frau Natalie Bauernschmitt,  
nachstehend „Stadt“ genannt,

wird folgende Vereinbarung über die Bewirtschaftung und Abrechnung des Limburg-Dürkheimer Waldes, nachstehend „LDW“ genannt, abgeschlossen:

### **Präambel**

Getragen von dem gemeinsamen Bewusstsein, dass

- von Alters her Dürkheim mit den Dörfern der Mark Berechtigungen am Wald hatte und durch einen Schenkungsbrief von Kaiser Konrad II. vom 17. Januar 1035 das Kloster Limburg den Markwald samt dem Ort Dürkheim als Grundherr erhielt, wodurch der LDW entstand und seitdem als großes, geschlossenes Waldgebiet sowie einheitliches, ungeteiltes Eigentum bis heute erhalten geblieben ist;
- das Martinsweistum von 1206 regelte, dass „im Abt zu Limburg ein oberster Herr zu Dürkheim des heiligen Kreuzes wegen über Wald, Wasser und Weide sei“;
- im Jahr 1650 die Rechte des Klosters Limburg an Wald, Wasser und Weide auf die Kurpfalz übergingen;
- im Jahr 1801 der französische Staat Rechtsnachfolger der Kurpfalz wurde und durch Beschluss des Präfekturates vom 3. Ventose IX entschied, „dass die Limburg-Dürkheimer Waldungen ein unverteilbares Eigentum zwischen Republik und Dürkheim, je zu Hälften zu bleiben haben“;
- am 1. Mai 1816 nach dem Wiener Kongress das Königreich Bayern dem französischen Kaiserreich in der Pfalz und im LDW rechtlich nachfolgte;

- im Jahr 1900 die zum LDW gehörenden Grundstücke als gemeinschaftliches Eigentum der Stadt und des bayerischen Staates je zur Hälfte im Grundbuch bei dessen Anlage eingetragen wurden;
- am 30. August 1946 nach dem Zweiten Weltkrieg das Land Rheinland-Pfalz wiederum die Rechtsnachfolge des Freistaates Bayern in der Pfalz antrat und damit jeweils hälftiger Miteigentümer des LDW neben der Stadt Bad Dürkheim wurde;
- die Stadt Mitte der 1970er Jahre aufgrund der damals schwierigen betriebswirtschaftlichen Situation des LDW erwog, zur Verbesserung ihrer Rechtsposition eine Realteilung des LDW vorzunehmen und erst davon absah, als die Stadt durch vertragliche Regelungen mit dem Land als Miteigentümer als gleichberechtigt angesehen und so gestellt wurde, wie ein Eigentümer von Körperschaftswald;
- der LDW heute und künftig durch eine multifunktionale, nachhaltige und naturnahe Waldbewirtschaftung in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner mannigfaltigen Wirkungen dauerhaft erhalten wird und einen höchstmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzen der Leistungen des Waldes für die heutige Gesellschaft und für künftige Generationen erbringen soll;
- der sich verschärfende Klimawandel zunehmend auch den LDW prägt und verstärkt gemeinsame Anstrengungen der Eigentümer erforderlich machen wird, um die vielfältigen Ökosystemleistungen des LDW mit seinen Schutzwirkungen insbesondere als Kohlenstoffsenke, für den Boden, vor Hochwasser und als Ort der biologischen Vielfalt eines Waldökosystems, mit der Nutzung des nachwachsenden Ökorohstoffs Holz, um damit wichtige Beiträge zum aktiven Waldumbau und zur dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid zu leisten und die Vitalität von Einzelbäumen und Waldbeständen gleichermaßen zu stärken, sowie mit seinem umfassenden Naturerlebnis einer typischen, von ästhetischen Waldbildern geprägten Waldlandschaft für die Menschen mit ihren vielfältigen und sich verändernden Formen von Naherholung und Tourismus dauerhaft sicherzustellen;
- die einmalige und lange Historie des LDW das Land und die Stadt als gleichberechtigte jeweils hälftige Miteigentümer des LDW zu einem verantwortungsvollen, von gemeinsamen Zielen getragenen Umgang mit dem Wald und miteinander für die Gegenwart und die Zukunft gemahnt;

schließen die beiden Partner folgende

## **Vereinbarung**

### **§ 1**

#### **Grundsätzliches**

1. Der LDW gilt nach dem Landeswaldgesetz von Rheinland-Pfalz (LWaldG) rechtlich als Staatswald. Gleichwohl wird dieser wie Körperschaftswald behandelt, sofern rechtliche Regelungen oder diese Vereinbarung nichts Anderes bestimmen.

2. Grundsätzlich werden alle Einnahmen und Ausgaben sowie Verrechnungserlöse und – kosten, die dem LDW zuzurechnen sind, zwischen Land und Stadt als gemeinsame Waldeigentümer zu jeweils 50 v.H. geteilt. Die Herleitung derselben regelt diese Vereinbarung.
3. Die Einnahmen und Erlöse nimmt das Land zunächst ein; für alle Ausgaben und Kosten tritt das Land in Vorleistung. Die Abrechnung erfolgt jährlich nach Abschluss der Jahresrechnung des Forstbetriebs mit dem im Abrechnungsjahr geltenden Rechnungs- und Buchführungssystem von Landesforsten Rheinland-Pfalz (Jahresabschluss). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr, sofern das Rechnungs- und Buchführungssystem von Landesforsten Rheinland-Pfalz nichts Anderes vor sieht.
4. Das Land führt die Umsatzsteuer für die regelbesteuerten Umsätze im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung von Landesforsten Rheinland-Pfalz ordnungsgemäß an das zuständige Finanzamt ab. Abziehbare Vorsteuerbeträge werden im Rahmen dieser Umsatzsteuervoranmeldung berücksichtigt. Abgesehen von Umsatz- und Grundsteuer kommt es nach derzeitiger Auffassung von Land und Stadt zu keiner weiteren Besteuerung des LDW. Sollte sich die Rechtslage, die Auffassung der Finanzverwaltung oder des Landes bzw. der Stadt hierzu ändern, wird nach Abstimmung zwischen Land und Stadt die Steuer in der gesetzlichen Höhe erhoben.

## § 2

### **Abrechnung des Forstbetriebes**

1. Der LDW wird als eigener Staatswaldbetrieb „STAAT Limburg-Dürkheimer Wald“ (Staatswaldbetrieb 5) geführt. Alle dort entstehenden Einnahmen und Ausgaben inklusive Verrechnungserlöse oder –kosten werden diesem zugeordnet.
2. Ausgaben oder Kosten, die innerhalb des Forstamts nicht alleine einem Staatswaldbetrieb zuzuordnen sind, oder deren Zuordnung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursacht, werden dem Betrieb „5 STAAT Limburg-Dürkheimer-Wald“ nach dessen Flächenanteil an der Gesamtbetriebsfläche aus der Summe der Betriebe „1 STAAT“ und „5 STAAT Limburg-Dürkheimer-Wald“ zugeordnet. Hierzu zählen u.a. betriebliche Ausgaben oder Kosten für zentral beschaffte betriebliche Mittel und für Verbrauchsmaterial.
3. Die nach den Absätzen 1 und 2 hergeleiteten, durch den Forstbetrieb verursachten Ausgaben / Kosten bzw. ihm zuzurechnenden Einnahmen / Erlöse werden der Stadt zu 50 v.H. angerechnet bzw. fließen dieser zu 50 v.H. zu.

## § 3

### **Abrechnung der Nebennutzungen und der Liegenschaften**

1. Auf der Grundlage der mit Urkunde des königlich-bayerischen Notariats Dürkheim II vom 15. März 1909 getroffenen Vereinbarung erfolgt die Nutzung des Gebäudes im Kirschtal (Gemarkung Bad Dürkheim, Flurstücke Nr. 6826 und 6833) so-

wie der Stütortalwiesen (ursprünglich Stüterweiherdamm; Gemarkung Bad Dürkheim, Flurstücke Nr. 6790 und 6791) ausschließlich durch die Stadt. Alle im Zusammenhang mit der Gebäude- und Wiesennutzung stehenden Einnahmen / Erlöse und Ausgaben / Kosten erhält bzw. trägt die Stadt zu 100 v.H..

2. Die Abrechnung der Einnahmen / Erlöse und Ausgaben / Kosten aller sonstigen Nebennutzungen und Liegenschaften richtet sich nach den Regelungen des § 2.

## § 4

### **Abrechnung der Personalkosten**

1. Forstamtsbüro / Geschäftszimmer: Die Leistungen des staatlichen Forstamts bei der Geschäftsführung des LDW sind für die Stadt kostenfrei.
2. Revierdienst: Die Stadt trägt im Rahmen des Jahresabschlusses die anteiligen Personalkosten für die Planung und Durchführung der forstbetrieblichen Aufgaben als Betriebsdienst im LDW zu 50 v.H.. Die Herleitung Betriebskostenbeiträge geht von einer volumänglichen Durchführung des Revierdienstes im LDW durch staatliche Bedienstete aus und erfolgt für das Abrechnungsjahr mittels des in Rheinland-Pfalz nach den waldrechtlichen Regelungen geltenden Berechnungsverfahrens der Revierdienstkostenabrechnung im Körperschaftswald durch die Zentralstelle der Forstverwaltung. Zur Ermittlung des Erstattungsbetrags der Stadt wird der ermittelte Revierdienstkostenbeitrag mit dem Faktor 0,5 multipliziert.
3. Mobilitätskosten für Dienst-Kfz und die Reisekosten sind Bestandteil der Revierdienstkostenabrechnung, sofern sie in diese mit eingerechnet werden.

## § 5

### **Abrechnung der Jagd und der Fischerei**

1. Die staatliche Regiejagd im LDW wird durch das Forstamt ausgeübt. Alle damit im Zusammenhang stehenden Einnahmen / Erlöse und Ausgaben / Kosten erhält bzw. trägt das Land zu 100 v.H..
2. Die Ausweisung und Abgrenzung von verpachteten staatlichen Eigenjagdbezirken im LDW schlägt das Land allein auf der Basis jagdfachlicher Kriterien vor.
3. Zum Ausgleich möglicher Mindereinnahmen für die Stadt durch die staatliche Regiejagd sind im LDW regelmäßig mindestens 65 v.H. seiner Gesamtbetriebsfläche als staatliche Eigenjagdbezirke zu verpachten. Von den aus der Jagdverpachtung resultierenden Einnahmen / Erlösen und Ausgaben / Kosten erhält bzw. trägt die Stadt 70 v.H..
4. Die Abrechnung der Einnahmen / Erlöse und Ausgaben / Kosten für Fischerei richtet sich nach den Regelungen des § 2.

## § 6

### **Sachausstattung**

Die Sachausstattung für den Revierdienst stellt in Analogie zu § 28 Abs. 2 Satz 5 LWaldG das Forstamt kostenfrei zur Verfügung.

## § 7

### **Stellenbesetzung von Revierleitungen, Revierabgrenzung**

1. Der Revierdienst einschließlich Revierleitung und Betriebsdienst erfolgt insgesamt durch staatliche Bedienstete. Bei der Neubesetzung eines Forstreviers wird die Stelle der Revierleitung ausgeschrieben. Umfasst das Forstrevier Flächen des LDW, teilt das Land der Stadt nach Ausschreibung der Stelle mit, welche Personen für die Stelle in Frage kommen. Die Stadt kann dem Land ihrerseits aus dem Kreis der Bewerbungen Personen vorschlagen. Die endgültige Auswahl der Revierleitung erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt. Die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes bleiben davon unberührt.
2. Sind bei einer Abgrenzung von Forstrevieren Flächen des LDW betroffen, erfolgt die Abgrenzung nach den jeweils geltenden Bestimmungen des LWaldG und im Einvernehmen mit der Stadt.

## § 8

### **Mittelfristige Betriebsplanung, jährliche Wirtschaftsplanung, Jahresabschluss**

1. Die Erstellung der mittelfristigen Betriebsplanung (Forsteinrichtungswerk) für den LDW erfolgt durch das Land nach dem für den Staatswald geltenden Verfahren. Die Stadt hat dabei die gleichen Eigentümerrechte wie das Land und bringt ihre Zielsetzungen, Bedürfnisse und Wünsche mit ein. Die Leistungen der Zentralstelle der Forstverwaltung bei der Aufstellung sind für die Stadt kostenfrei; dies gilt auch dann, wenn sich die Zentralstelle der Forstverwaltung dabei Dritter bedient. Die Leistungen des Forstamts bei der Erstellung der mittelfristigen Betriebsplanung werden nach den Regelungen dieser Vereinbarung abgerechnet. Die Stadt beschließt über die mittelfristige Betriebsplanung.
2. Das Forstamt stellt für den LDW den jährlichen Wirtschaftsplan im Rahmen der mittelfristigen Betriebsplanung bis zum 31. Oktober des Vorjahres auf. Die Zielsetzungen, Bedürfnisse und Wünsche der Stadt sind zu berücksichtigen, sofern sie den geltenden waldrechtlichen Regelungen nicht zuwiderlaufen und dafür Sorge tragen, dass der LDW als wertvoller Bestandteil des städtischen Vermögens dauerhaft und nachhaltig erhalten bleibt. Die Stadt beschließt über die jährliche Wirtschaftsplanung.
3. Kommt ein Einvernehmen über die Planung nicht zustande, entscheidet die Zentralstelle der Forstverwaltung als obere Forstbehörde im Benehmen mit der Kommunalaufsicht. Den Belangen der Stadt kommt bei der Entscheidung ein besonderes Gewicht zu.

4. Das Forstamt setzt die jährlichen Wirtschaftspläne grundsätzlich im Rahmen der für den Staatswald geltenden Regelungen um, sofern sich aus den Beschlüssen der Stadt gemäß Absatz 1 und 2 nichts Anderes ergibt. Kommt es beim Vollzug der jährlichen Wirtschaftspläne aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse wie z.B. Kalamitäten oder Unwetterschäden zu erheblichen Abweichungen, informiert das Forstamt die Stadt unverzüglich und stimmt das weitere Vorgehen mit ihr ab.
5. Das Forstamt erstellt unter Aufsicht der Zentralstelle der Forstverwaltung nach Ende des Abrechnungsjahres zunächst bis zum 31. März des Folgejahres einen vorläufigen Jahresabschluss und danach zeitnah einen endgültigen Jahresabschluss. Das Ergebnis des vorläufigen Jahresabschlusses rechnet das Land zu 90 v.H. als Abschlagszahlung mit der Stadt ab. Die Schlusszahlung erfolgt dann mit dem endgültigen Jahresabschluss für den LDW. Das Land leitet den vorläufigen und den endgültigen Jahresabschluss der Stadt zu und erläutert diese.

## § 9

### **Sonstige Eigentümerrechte und -pflichten**

Sonstige Rechte und Pflichten als Eigentümer können nur einvernehmlich zwischen dem Land und der Stadt ausgeübt werden.

## § 10

### **Salvatorische Klausel**

Sollten in dieser Vereinbarung eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen, rechtlichen oder steuerlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Land und Stadt verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen so neu zu regeln, dass die Neuregelung dem ursprünglichen Zweck so nahe wie möglich kommt und gleichzeitig alle gesetzlichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllt.

## § 11

### **Geltungsdauer, Laufzeit, Kündigung**

1. Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und gilt zum ersten Mal für die Abrechnung des Abrechnungsjahres 2025.
2. Die Vereinbarung ersetzt alle vorherigen Verträge und Vereinbarungen zur Bewirtschaftung und Abrechnung des LDW zwischen dem Land und der Stadt und läuft bis zum 31. Dezember 2035.
3. Die Vereinbarung verlängert sich danach stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres von einem Vertragspartner gekündigt wird. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

Zur Anerkennung unterzeichnen:

Land Rheinland-Pfalz – Landesforsten

Bad Dürkheim, den .....

Stadt Bad Dürkheim

Bad Dürkheim, den .....

.....  
Frank Stipp

Leiter des Forstamts Bad Dürkheim

.....  
Natalie Bauernschmitt

Bürgermeisterin der Stadt Bad Dürkheim

**Genehmigt:**

Neustadt an der Weinstraße, den .....

Zentralstelle der Forstverwaltung  
Im Auftrag

..... Dienstsiegel  
(Vertreterin/Vertreter der Zentralstelle der Forstverwaltung)